

Verwaltungsgericht
Kirchstraße 7

20. November 2010

10557 Berlin

Verpflichtungsklage

In Sachen

des Herrn Rechtsanwalt Robert Schulte-Frohlinde,
Sorauer Straße 26, 10997 Berlin,

- Kläger -

g e g e n

das Land Berlin,
vertreten durch die
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen,
diese vertreten durch den Senator Herrn Harald Wolf,
Martin-Luther-Strasse 105, 10825 Berlin,

- Beklagte -

erhebe ich, mich selbst vertretend, Klage und werde beantragen zu erkennen,

die Beklagte hat es zu unterlassen, in der Öffentlichkeit, insbesondere durch Plakate, auf Druckerzeugnissen und in öffentlich wiedergegebenen Filmwerken zu behaupten, jede vierte Frau werde Opfer häuslicher Gewalt.

Begründung:

I. Sachverhalt

Der Kläger gehört zur Gruppe heterosexueller Männer in Berlin.

Die Beklagte führt unter der Bezeichnung „Hinter deutschen Wänden“ im Raum der Stadt Berlin eine Kampagne durch.

Im Zuge diese Kampagne stellt die Beklagte im öffentlichen Raum Berlin die Behauptung auf, jede vierte Frau werde Opfer häuslicher Gewalt.

Motive und Hintergründe der Kampagne finden sich auf der Internetseite www.hinter-deutschen-waenden.de.

Das geschieht nach Mitteilung der Beklagten auf ihrer Homepage im gesamten Stadtgebiet Berlins durch Großplakate und auf sogenannten City Cards, sowie durch Kurzfilme, die im Vorprogramm Berliner Filmtheater und im sogenannten Berliner Fenster, also auf Bildschirmen in den Berliner U-Bahnzügen, gezeigt werden.

Die Aussage:

„Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt.“

ist dabei in keiner Weise differenziert.

Diese Behauptung verbindet sich bei dem Betrachter mit der Vorstellung, jeder vierte heterosexuelle Mann in Berlin verübe häusliche Gewalt gegen Frauen.

Der Begriff häuslicher Gewalt ist weiter verbunden mit körperlicher Gewalt.

Durch die hohe Prozentzahl von 25 % entsteht der Eindruck potentieller Bereitschaft zu körperlicher Gewalt gegen Frauen bei Männern allgemein und gegenüber jedem einzelnen Mann die Annahme einer hohen Wahrscheinlichkeit, er werde gegenüber Frauen körperlich gewalttätig.

Diese Behauptung ist geeignet, Männer in der öffentlichen Wahrnehmung verächtlich zu machen und in dem Verhältnis der Geschlechter Mißachtung und Mißtrauen zu fördern. Letzteres wird im Falle der Plakate verstärkt durch das Bildmotiv, eine bürgerliche Wohnzimmerwand mit einer Tapete in angenehmen Farben, in deren auf den ersten Blick fröhlichen Motiven sich zum Schlag geballte männliche Fäuste verbergen. Dazu heißt es: „Manchmal sieht man es erst auf den zweiten Blick“. Damit wird Harmonie in menschlichen Beziehungen als trügerischer Schein über einer gewalttätigen Realität dargestellt, wird Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen als die Regel und Harmonie als Ausnahme suggeriert.

Diese Behauptung ist zudem geeignet, die politische Willensbildung zum Nachteil von Männern zu beeinflussen.

Insbesondere da sie einseitig (angebliche) männliche Gewalt hervorhebt.

Diese Behauptung wird durch die Antragsgegnerin aus öffentlichen Mitteln verbreitet.

Diese Behauptung verbreitet die Antragsgegnerin in der Öffentlichkeit und fordert auf ihrer Homepage auch andere Bundesländer auf, ihrem Beispiel zu folgen.

Mit Schreiben vom 12.09.2010 hat der Kläger die Beklagte aufgefordert, ihm die Tatsachen darzulegen und unter Beweis zu stellen, welche diese Behauptung als wahr erweisen.

Beweis: Schreiben vom 12.09.2010
als **Anlage K 1** in Kopie

Mit Schreiben vom 21.09.2010 hat die Beklagte als Nachweis der tatsächlichen Grundlagen ihrer Behauptung auf eine Studie mit dem Titel "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" verwiesen, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hergestellt worden ist.

Beweis: Schreiben vom 12.09.2010
als **Anlage K 2** in Kopie

Diese Studie ist über die Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend öffentlich zugänglich.

Auf Seite 13 dieser Studie ist die tatsächliche Grundlage der darin aufgestellten Behauptungen angegeben, die demnach in 10.264 Interviews (Gesprächen) mit nicht genannten Dritten besteht.

Auf Seite 220 wird aus diesen Gesprächen eine Schlussfolgerung gezogen:

"Damit kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass mindestens jede 4. in Deutschland lebende Frau schon einmal körperliche oder sexuelle Übergriffe durch einen Beziehungspartner erlebt hat."

Die Behauptung der Beklagten beruht demnach nicht auf Tatsachen, sondern auf Behauptungen unbekannter Dritter. Sie ist damit nicht geeignet, die Wahrheit der Tatsachenbehauptung der Beklagten zu bestätigen.

Als Ergebnis der polizeilichen Kriminalstatistik gab es im Jahr 2008 in Berlin 16.382 Anzeigen wegen häuslicher Gewalt. Durch die Anwaltschaft sind im gleichen Zeitraum 14.529 Verfahren eingeleitet worden. Von diesen 14.529 Verfahren sind 10.164 Verfahren eingestellt worden, darunter 9.286 Verfahren (91,4 % aus 10.164) weil die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage ergaben (§ 170 Abs. 2 StPO).

Diese nachweislichen Tatsachen stehen der Behauptung der Beklagten entgegen. In der streitgegenständlichen Kampagne finden sie in einem Untertext der Homepage und wie folgt Erwähnung:

„In Berlin wurden im Jahr 2009 16.285 Fälle häuslicher Gewalt bei der Polizei registriert.“

Darin zeigte sich die Absicht gezielter Desinformation: Aus 16.285 Anzeigen und 9.286 mangels genügenden Anlasses eingestellten Verfahren werden 16.285 „Fälle“.

Zudem setzt sich in der Forschung zunehmend die Erkenntnis durch, Frauen würden in einer gleichen Masse wie Männer in Beziehungen gewalttätig. Unabhängig von der behaupteten Prozentzahl wäre diese also bei der Darstellung in der Öffentlichkeit gemeinsam für Frauen und Männer zu nennen, um nicht gezielt einseitig zu wirken.

II. Rechtliche Ausführungen

Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichtes hat mit Beschluss vom 17. August 2010 - 1 BvR 2585/06 - entschieden dass eine öffentliche Einrichtung sich nicht wie Private auf Grundrechte wie etwa die Meinungsfreiheit berufen könne, insbesondere wenn sie die Aufgabe wahrnimmt, die Bürger mit solchen Informationen zu versorgen, deren diese zur Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung bedürfen. In dieser Entscheidung ging es (nur) um wertende Äußerungen, nicht um abwertende Tatsachenbehauptungen, deren Wahrheit nicht nachgewiesen ist.

Der Kläger nimmt gegenüber dem Verhalten der Beklagten sein Recht auf Achtung seiner Person auch in seinem Geschlecht und seinen Anspruch auf eine ausgewogene Informationsdarstellung durch die öffentliche Hand in Bezug auf sein Geschlecht dar. Das werde ich auf einen Hinweis des Gerichts oder nach einer Erwiderung auf die Klage weiter ausführen.

Zwei Abschriften anbei.

R. Schulte-Frohlinde
Rechtsanwalt